

RS Vwgh 1991/10/9 89/13/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.1991

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §24 Abs1;

EStG 1972 §4 Abs1;

Rechtssatz

Irrelevant ist das Vorbringen eines Abgabepflichtigen (Käufers), lediglich am Standort interessiert zu sein, wo hingegen der Zustand der Gebäude und des beweglichen Zubehörs als unbedeutend anzusehen sei; denn unter dem nach § 4 Abs 1 EStG 1972 außer Ansatz bleibenden Wert des Grund und Bodens ist keineswegs eine beliebige, das ist eine diesem Wirtschaftsgut vom AbgPfl oder seinem Vertragspartner willkürlich beigemessene Größe zu verstehen, sondern grundsätzlich ein von der subjektiven Einschätzung des Käufers und des Verkäufers losgelöst und weitestgehend objektiv ermittelter Wert zu verstehen (Hinweis E 14.1.1986, 84/14/0019).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989130098.X07

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at